

Post- u. Eisenbahn Departement.

Vertrag n. 5. B.

In Gemässheit von Art. 2 lit. c. des Bundesgesetzes
 zur betreffend Gemässheit von Titeln für Abgaben
 besetzt vom 22. August 1878 / A. P. n. F. II, 1) und in

5217

Gosshardbahn. Ge-
 nehmigung der Fi-
 nanzansweise.

3217

Dodis



56. Sitzung vom 12. Juni 1879

In der Vorberathung, dass die Ratifikation des Kauf-
vertrages betreffend die Gottesackerfrage vom 12.
März 1878 rechtzeitig erfolgen, hat das Departement, das
Gottesackerfrage direktiven unter dem 18. Februar d. Jahres nun
mit dem 15. April zu einer gewissen Frist für die Prüfung
des Urtheils angesetzt:

- 1. dass die Gottesackerfragepollen unter Einwirkung
- von Fr. 29 Millionen neuer Subventionen in einer
- „darüber Mittel besitz, die das Programm der Luzer-
- „konferenz bezwecke des Kantonsvertrages vom 12.
- „März 1878 nach dem von Bundesrathe genehmigten „Plan“
- „von dem Kantonenflügel durchgeführt.“

Die Direktive hat die ebenfalls erforderlichen Vor-
arbeiten unter dem 18. März eingeleitet und dieselben spä-
ter entsprechend ergänzt. Die Prüfung der Vorlage hat das
Departement die beiden Fragen ins Auge gefasst:

- 1.) Kann man erwarten, dass die im Verlaufe der
Arbeit der internationalen Konferenz von Luzern vor-
genommene Maßnahme von 40 Millionen, die durch
Ermäßigung eines Aktienzinses von jährlich sechs Prozent
erkauft der Luzerner für die Ausrüstung des radi-
gerten Kanals wird? Mit anderen Worten: genügt
das von der Luzerner - Konferenz bewilligte Budget von
224 Millionen wirklich für die Ausrüstung des radi-
gerten Kanals?
- 2.) Kann die Gesellschaft der Luzerner von 224 Millionen
ausreichen?

Besonders die beiden Fragen ist das Departement zu ei-
nem befriedigenden Grade gelangt. Endes beibringt ein
neuf Grund dessen Genehmigung des Kantonsvertrages.

Nach Einsicht von dem bezüglichen Briefe, und
sich in der Sitzung vom 6. d. zur Einsicht vorgelegt worden
dem, hat der Bundesrat folgende dem gestellten Auftrage
gemäß folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Die Gottesackerfragepollen hat demselben am 28.
März d. J. von Bundesrathe genehmigten Vorlagen, die

56. Sitzung vom 12. Juni 1879

Bescheid über den Betrag, resp. die Verfügung der finanzia-
 zierten Mittel, sowie für die Ausführung des gemäß
 dem Flussprotokolle der internationalen Konferenz
 von Luzern und der Kartagen, d. d. Bern, den 12. März
 1878 festgestellten Bescheidensbedarf, in gemingender
 Weise gehalten, und es wird diesen Finanzentscheidungen
 die Ausführung des Bundesrats finanzia-
 2.) Die in diesen Finanzentscheidungen bezeichneten
 Mittel dürfen ausschließlich nur auf die in dem
 Kartagen vom 12. März 1878 bezeichneten Grenzlinie
 Amensee - Pino verwandt werden.
 3.) Dieser Beschluss tritt mit dem Tage in Kraft,
 an welchem der Oberbefehl der Reichs-Kantonen des
 Kartagen vom 12. März 1878 stattgefunden und
 der Große Rat von Zug die Verhandlung dieses
 Kartagen beschlossen haben wird.
 Am die Direktion der Gotthardbahn und die Kraften
 der des Beschlusses und unter Weglassung von dem
 Protokollauszug und Exzerpt zum Kartagenausgang